



## KOMITEE FÜR CHANCENGLEICHHEIT DER RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN GESCHÄFTSORDNUNG

### 1. Bildung des Komitees

In Anwendung der europäischen und staatlichen Gesetze, und zum Zwecke

- der Förderung der Chancengleichheitspolitik hinsichtlich Berufszugang, Berufsbildung und Berufsbefähigung;
- der Vermeidung, Bekämpfung und Beseitigung von diskriminierenden Verhaltensweisen, geschlechtsbedingt oder in jeder anderen Hinsicht, sowie von allen anderen Hindernissen, welche rechtlich oder faktisch die Gleichberechtigung und Gleichheit in der Ausübung des Anwaltsberufes einschränken;
- der Aufsicht und Kontrolle über die effektive und korrekte Anwendung der Grundsätze und Bestimmungen des Gesetzes Nr. 247/2012;

wird, auch im Sinne des Art. 25, Abs. 4 Gesetz Nr. 247/2012, beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen das Komitee für Chancengleichheit gebildet.

Das Komitee hat seinen Sitz beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen.

### 2. Zusammensetzung

Das Komitee setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche in den Berufs- und Sonderverzeichnissen der Rechtsanwaltskammer Bozen eingetragen sind und vorzugsweise den verschiedenen Sprachgruppen und beiden Geschlechtern angehören.

3 Mitglieder werden aus den eingetragenen Anwältinnen und Anwälten gewählt; der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer wählt 1 Mitglied aus den eigenen Reihen und 1 weiteres Mitglied unter den Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten auf deren Vorschlag.

Das Komitee bleibt für 4 Jahre im Amt und führt bis zum Amtsantritt des neuen Komitees die laufenden Geschäfte weiter. Das Komitee wählt unter seinen den Mitgliedern die Präsidentin/den Präsidenten sowie die Sekretärin/den Sekretär, welche/r gleichzeitig auch die Funktion der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten ausübt.

### 3. Aufgaben

Das Komitee erarbeitet, auch mit der Rechtsanwaltskammer, Maßnahmen zur Verwirklichung einer substanziellen Gleichheit zwischen Mann und Frau sowie zwischen allen in den Berufs- und Sonderverzeichnissen dieser Anwaltskammer eingetragenen Mitgliedern.

Zu diesem Zwecke erfüllt das Komitee beispielsweise nachstehende Aufgaben:



- a) Untersuchung, Analyse und Überprüfung der Lage der Anwältinnen und Anwälte sowie der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, welche ihre Tätigkeit unter subjektiv oder objektiv benachteiligenden Bedingungen ausüben, welche in den institutionellen Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer fallen;
- b) Verbreitung der Informationen über die getroffenen Maßnahmen;
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung und Förderung von tatsächlich gleichen Chance für alle, auch hinsichtlich des Berufszugangs und des beruflichen Werdegangs;
- d) Vorschlag von gesetzlich vorgesehenen Initiativen an die Rechtsanwaltskammer;
- e) Ausarbeitung und Vorschlag von Verhaltenskodexen zur Festlegung von Verhaltensregeln, welche dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen und auch indirekte Diskriminierungen entlarven;
- f) Förderung von Initiativen und Begegnungen über die Chancengleichheit zwischen Rechtsanwältinnen und Anwälten, Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten und allen anderen im Rechtswesen tätigen Personen;
- g) Einfügung in die Berufsbildung von Ausbildungseinheiten, welche die Geschlechterfrage und das Antidiskriminierungsrecht verbreiten und aufwerten;
- h) Erkundung von Unterstützungsmöglichkeiten und Initiativen zur Förderung des beruflichen Wachstums der Anwältinnen und Anwälte sowie Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, welche ihre Tätigkeit unter subjektiv oder objektiv benachteiligenden Bedingungen ausüben, sowie die Förderung von deren institutionellen Vertretung in den Institutionen und Vereinen, auch durch die Anwendung der Gesetze und Verordnungen über die Berufsordnung.

Das Komitee sorgt, auch mittels Erstellung von beratenden Gutachten an die Rechtsanwaltskammer und deren Kommissionen, für jedwede Tätigkeit, welche der Verbreitung der Kultur der Gleichheit und Gleichberechtigung, auch im Sinne einer institutionellen Vertretung in Durchführung der Grundsätze des Gesetzes Nr. 247/2012, der Aufwertung der Unterschiede und der Bekämpfung von diskriminierenden Handlungen dient.

Zur Verwirklichung der vorgegebenen Zwecke arbeitet das Komitee mit den Chancengleichheitskomitees der interregionalen, nationalen und übernationalen Kammern zusammen, auch mittels Teilnahme an bereits bestehenden Netzen oder der Bildung von neuen Netzen unter Wahrung der Autonomie und den institutionellen Funktionen der einzelnen Komitees, unterhält Beziehungen zu den Komitees anderer Berufskammern, der örtlichen Körperschaften, den Universitäten, zu den Gleichstellungsrätinnen und Gleichstellungsräten sowie zu allen anderen öffentlichen und privaten Organisationen.



Nach Anhörung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer kann das Komitee mit eigenem Beschluss einen „Schalter“ für die Erteilung von unentgeltlichen Ratschlägen und Orientierungshilfen in Sachen Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierungen einrichten.

#### **4. Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten und der Sekretärin/des Sekretärs**

Die **Präsidentin/der Präsident**:

- vertritt das Komitee;
- beruft monatlich bzw. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder das Komitee ein und führt den Vorsitz;
- erstellt die Tagesordnung, auch aufgrund der Themenvorschläge von einzelnen Mitgliedern.

Die **Sekretärin/der Sekretär**

- hält das Komitee über die Tätigkeiten und Initiativen des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer sowie über jede andere Angelegenheit von Interesse für das Komitee auf dem Laufenden;
- führt Protokoll über die Sitzungen des Komitees und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse;
- ersetzt die Präsidentin/den Präsidenten im Falle von deren/dessen Verhinderung mit deren/dessen Vertretungsbefugnissen.

Für den Fall der Verhinderung werden ihre/seine Aufgaben vom ältesten und erfahrensten Mitglied aufgrund der längeren Eintragung im Berufsverzeichnis übernommen.

Die Tätigkeit des Komitees erfolgt unter Nutzung der Strukturen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für die allgemeinen Sekretariatsarbeiten.

#### **5. Interne Organisation des Komitees**

Das Komitee versammelt sich – auch telematisch – wenigstens einmal im Monat.

Über die Versammlungen wird durch die Sekretärin/den Sekretär ein zusammenfassendes Protokoll geführt, welches veröffentlicht wird, entweder auf der Seite des Komitees auf der Webseite des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer oder in einer anderen Form, welche einfache Einsicht für sämtliche Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer gewährleistet.

Die Versammlung ist mit der – auch telematischen - Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der – auch telematisch – Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht erlaubt und bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.



## **6. Unvereinbarkeit, Verfall, Rücktritt und Ausscheiden aus dem Amt**

Das Amt des Mitglied des Chancengleichheitskomitees ist mit jenem des Mitglieds des Chancengleichheitskomitees des Gerichtsrates, der nationalen Rechtsanwaltskammer, der Anwaltsversicherungskasse, des OUA oder deren Chancengleichheitskommissionen unvereinbar. Das Mitglied, welches sich in einer Unvereinbarkeit befindetet, muss sich innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe seiner Wahl für eines der Ämter entscheiden. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, wird der Verzicht des Mitglieds angenommen und dessen Ersetzung durch die erste/den ersten Nichtgewählten ersetzt.

Für den Fall völliger oder dauerhafter Verhinderung oder des Rücktrittes eines gewählten Mitgliedes, beschließt das Komitee innerhalb von 30 Tagen seine Ersetzung durch die erste/den ersten Nichtgewählten.

Für den Fall völliger oder dauerhafter Verhinderung oder des Rücktrittes des vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ernannten Mitgliedes, wird dieser innerhalb der Verfallsfrist von 30 Tagen ab Eintreten des Anlassfalles für die Ersetzung sorgen.

Für den Fall der Eintragung in das Berufsverzeichnis innerhalb des ersten Bienniums wird das aus den Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ernannte Mitglied nach Ablauf des Bienniums durch Ernennung einer anderen Rechtspraktikantin oder eines anderen Rechtspraktikanten auf deren Vorschlag durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ersetzt; für den Fall der Eintragung in das Berufsverzeichnisses innerhalb des zweiten Bienniums bleibt das Mitglied der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten im Amt.

Jedes Mitglied verliert sein Amt im Falle der Löschung aus den Berufs- und Sonderverzeichnissen der Rechtsanwaltskammer Bozen, im Falle der Suspendierung von der Ausübung der Anwaltstätigkeit oder der Verhängung schwerwiegenderen Disziplinarstrafe als jener der Ermahnung, oder für den Fall der unentschuldigten Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden Versammlungen des Komitees, welche vom Komitee als solche festgestellt wurde.

Die Erfüllung von familiären Pflichten für Mutterschaft, Wochenbett oder Pflege gilt als Rechtfertigungsgrund für Abwesenheit, wenn sie entsprechend mitgeteilt wurde.

Wenn die Hälfte der Mitglieder, aus welchem Grund auch immer, aus dem Amt scheidet, erfolgt die Auflösung des gesamten Komitees und die Abhaltung von Neuwahlen.

## **7. Auskunftsrecht**

Das Komitee kann jederzeit bei den zuständigen Behörden Beratungen und Auskünfte zum Thema Chancengleichheit einholen, sowie Vorabinformationen und Dokumente befragen, welche seinen Aufgabenbereich betreffen.



## **8. Mittel und Ressourcen**

Damit dem Komitee die zur Ausübung der Aufgaben notwendigen Ressourcen gewährleistet werden, verfügt der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer:

- dass die eigenen Ämter ihre Mitarbeit leisten, wenn möglich mit Zuteilung einer Sekretariatsmitarbeiterin oder eines Sekretariatsmitarbeiters für alle vom Komitee aufgetragenen Verrichtungen;
- dass die Beschlüsse des Komitees veröffentlicht und unverzüglich durchgeführt werden;
- dass dem Komitee in der Kammerbilanz ein eigenes Budget zugewiesen wird, welches für dessen Tätigkeit zur Förderung positiver Aktionen, Initiativen, Veranstaltungen, Erhebungen und Untersuchungen bereitgestellt wird, mit Verwaltungsautonomie und Pflicht zur Rechnungslegung für das Komitee;
- alles Weitere für die Tätigkeit des Komitees notwendige.

## **9. Wahlen, Ernennung und Bekanntgabe der Mitglieder des Komitees**

Die Wahlen der Mitglieder des Komitees werden alle 4 Jahre abgehalten, gleichzeitig oder unabhängig von den Wahlen der Ausschussmitglieder der Rechtsanwaltskammer.

Das bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 247/2012 bestellte Komitee bleibt bis zum 31.12.2014 in Kraft.

Die Mitglieder des Komitees dürfen nicht mehr als zwei aufeinander folgende Mandate belegen. Die Wiederwahl ist möglich, wenn dazwischen so viele Jahre vergangen sind, wie viele das vorhergehende Mandat gedauert hat

Das aktive Wahlrecht steht allen Rechtsanwälten und Anwältinnen zu, welche bei Ablauf der Frist für die Hinterlegung der Kandidaturen in die Berufs- und Sonderverzeichnisse eingetragen sind, mit Ausnahme von jenen, welche aus welchem Grund auch immer von der Ausübung der Tätigkeit suspendiert sind.

Das passive Wahlrecht steht allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu, welche nicht von der Ausübung der Tätigkeit suspendiert sind und in den fünf vorhergehenden Jahren keine schwerwiegendere Disziplinarstrafe als jene der Ermahnung erhalten haben

Es sind sowohl Einzelkandidaturen als auch Kandidatenlisten zulässig. Auf jeden Fall sind die von den Kandidaten unterschriebenen Kandidaturen und Kandidatenlisten, mindesten 10 Tage vor den Wahlen, auch mittels PEC, beim Sekretariat der Rechtsanwaltskammer zu hinterlegen.

Die Wahl des Komitees muss von der Präsidentin/von dem Präsidenten der Anwaltskammer mindestens 30 Tage vor Mandatsablauf ausgeschrieben werden.



Die Wahlen erfolgen in einem einzigen Wahlgang und werden, soweit nicht durch vorliegende Geschäftsordnung geregelt, durch für die Wahl der Ausschussmitglieder geltenden Bestimmungen geregelt.

Vorzugsstimmen werden auf vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer vidimierten und gestempelten Wahlzetteln abgegeben. Die Wählerinnen und Wähler dürfen nicht mehr als 3 Vorzugsstimmen abgeben.

Die Auszählung erfolgt nach der Beendigung der Wahlen; danach erfolgt die Bekanntgabe der mit den meisten Vorzugsstimmen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten. Im Falle der Stimmgleichheit gewinnt die Kandidatin/der Kandidat, welcher länger im Berufsverzeichnis eingetragen ist. Bei gleich langer Eintragung im Berufsverzeichnis wird die ältere Kandidatin bzw. der ältere Kandidat bevorzugt.

Gegen die Wahlergebnisse können die Wählerinnen und Wähler beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Beschwerde einlegen, welche mittels PEC innerhalb von 10 Tagen ab Bekanntgabe der Wahlergebnisse einzureichen ist.

Der Ausschuss entscheidet im Verwaltungswege, mit gerichtlich anfechtbarem Beschluss. Die Einreichung der Beschwerde verhindert nicht den Amtsantritt des neuen Komitees.

## **10. Erste Einberufung**

Das Komitee wird von der Präsidentin/dem Präsidenten innerhalb von fünfzehn Tagen ab Bekanntgabe der Gewählten einberufen.

Nach Fruchlosem Verstreichen dieser Frist schreiten die Gewählten zur Selbsteinberufung und wählen anlässlich der ersten Sitzung die internen Organe gem. Art. 2.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat das Mitglied im Sinne des Art. 2 innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Gewählten zu ernennen.

## **11. Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen an vorliegender Geschäftsordnung werden vom Komitee vorgeschlagen und zusammen mit einem erläuternden Bericht dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zur Genehmigung vorgelegt, welcher sich innerhalb von 30 Tagen äußern muss.

## **12. Inkrafttreten**

Vorliegende Geschäftsordnung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer in Kraft, in Durchführung von Art. 25 Abs. 4 Gesetz Nr. 247/2012 attuazione dell'art. 25, 4 comma L. 247/2012.

Kopie derselben wird veröffentlicht und allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt.



Genehmigt durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer mit Beschluss vom 18.02.2014.

**Il Consigliere Segretario**

**Avv. RA Dr. Christine MAYR**

**Il Presidente**

**Avv. RA Dr. Andrea PALLAVER**